Beilage 1361/2002 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz geändert wird (Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz-Novelle 2002)

[Landtagsdirektion: L-274/5-XXV*]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit Landesgesetz LGBl. Nr. 85/2001 wurde das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 novelliert. Dabei sieht Artikel II für das In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes den 1. September 2001 vor und bestimmt zugleich das Außer-Kraft-Treten mit 1. September 2002. Diese zeitliche Begrenzung erfolgte im Zuge der Beschlussfassung durch den Oö. Landtag.

Kernpunkt der Oö. LDHG-Novelle, LGBl. Nr. 85/2001, war die Umsetzung des mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 47/2001 eingeführten Jahresarbeitszeitmodells für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen. Dabei sieht der Bundesgesetzgeber vor, dass die betreffenden Bestimmungen des LDG 1984 sowie des Landesvertragslehrergesetzes 1966 mit 1. September 2001 in Kraft und mit 31. August 2005 außer Kraft treten.

In Anlehnung an die Überlegungen zur Novelle zum Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz, LGBl. Nr. 85/2001, sollen die Bestimmungen der LDHG-Novelle, LGBl. Nr. 85/2001, neuerlich um ein Jahr, bis 31. August 2003, verlängert werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlage

Gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ist die Gesetzgebung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen Bundessache, soweit im Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG nicht anderes bestimmt ist; in diesem Kompetenztatbestand ist aber zugleich festgelegt, dass die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen auf Grund der gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG ergehenden (Bundes-)Gesetze durch Landesgesetz zu regeln ist.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch ein dem vorliegenden Entwurf entsprechendes Landesgesetz wird kein finanzieller Mehraufwand für das Land verursacht.

IV. EU-Konformität

EU-Vorschriften werden nicht berührt.

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das

Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz geändert wird (Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz-Novelle 2002), beschließen.

Linz, am 14. März 2002

Freundlinger	Mag. Stelzer
Obfrau	Berichterstatter

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz geändert wird (Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz-Novelle 2002)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986, LGBl. Nr. 18, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 85/2001, wird wie folgt geändert:

Im Artikel II des Landesgesetzes LGBl. Nr. 85/2001 wird das Datum "1. September 2002" durch das Datum "1. September 2003" ersetzt.

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.